

Öffentliche Bekanntmachung

Hundesteuermarken

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Sinsheim über die Erhebung der Hundesteuer werden die bisher in Benutzung befindlichen Hundesteuermarken (siehe Abbildung 1) hiermit insgesamt für ungültig erklärt. Die alten Marken müssen **nicht** zurückgegeben werden.

Es gelten neue Marken (siehe Abbildung 2). Diese werden dem Steuerbescheid 2010 als Anlage beigefügt.



Abb. 1
(alte Marke)



Abb. 2
(neue Marke)

Die neu ausgegebenen Marken sind für die Jahre 2010 und 2011 gültig.

Sinsheim, den 14.01.2010

(Geinert, Oberbürgermeister)